

# Die erste deutsche Radioamateurkonferenz im Reichspostministerium in Berlin.

Von Dr. **Franz Fuchs.**

Eine entscheidende Wendung hat die Radiobewegung in Deutschland am 24. Januar in Berlin genommen, als Staatssekretär Dr. Bredow zum erstenmal die Radioklubs Deutschlands zu einer Besprechung der schwebenden Fragen einlud. Sämtliche Klubs in München, Stuttgart, Hamburg, Altona, Koburg, Frankfurt, Berlin, Dresden, Leipzig, Kiel u. a. sind dem Rufe gefolgt, so daß im ganzen etwa 30 Vertreter in Berlin zusammentrafen.

Auf eine Anregung des S.R.K. (München) fand noch vor der Konferenz im Reichspostministerium der Zusammenschluß sämtlicher Radioklubs zu einem Kartell statt, als dessen Vorort für das Jahr 1924 einstimmig Hamburg gewählt wurde. Entsprechend dieser Wahl wurde der 1. Vorsitzende des Hamburger Radioklubs, Landrichter Dr. Denker, als Wortführer zu den Verhandlungen im Reichspostministerium bestimmt. In seiner Begrüßungsansprache gab Staatssekretär Dr. Bredow zunächst einen Überblick über die Entwicklung des deutschen Rundfunks, der ja, wie bekannt, sein Werk ist, nünmehr bereits in Berlin arbeitet und in wenigen Wochen auch in allen größeren Städten Deutschlands dem öffentlichen Betriebe übergeben werden soll.

Der Staatssekretär verschloß sich dem Gedanken nicht, daß mit der Einrichtung des Rundfunks noch nicht alle für die technische Ertüchtigung des deutschen Volkes notwendigen Bedürfnisse erfüllt sind; er zeigte vielmehr ein warmes Verständnis für die Wünsche der Radioamateure oder, wie er sie nennt, der „Funkfreunde“. Der Staatssekretär sah ferner in der praktischen Beschäftigung mit der Funkerei die so lange vernachlässigte und

doch so notwendige Möglichkeit, die Liebe zur Technik bei unserer Jugend zu fördern.

Die Gegensätze, die sich bedauerlicherweise zwischen der Regierung und den Radioamateuren gebildet hatten, sollten vergessen sein, gelte es doch jetzt, in gemeinsamer Arbeit die neue Zukunft zu schaffen.

Da aber die Regierung die Interessen aller Staatsbürger zu wahren habe, müsse von seiten der Klubs die Gewähr gegeben werden, daß Staat und konzessionierte Private durch experimentierende Amateure nicht belästigt werden. Unter dieser Bedingung sei eine Billigung der Wünsche der Amateure möglich, sofern die Radioklubs die Voraussetzungen für ein Zusammenarbeiten mit der Regierung böten. Zu den Forderungen für das Zusammenarbeiten der Regierung mit den Klubs gehört in erster Linie die, daß die Leitung aus uneigennütigen Motiven geführt wird, daß also die Klubs nicht etwa Gründungen von Firmen oder Vorrang privater Interessen sind. Sofern die Hauptaufgabe der Radioklubs die ist, den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zum Senden und Empfangen zu verschaffen und die Jugend für technische Dinge zu erziehen, dürfen sie fortan auf eine Unterstützung durch die Behörde rechnen.

Der Staatssekretär ließ hierauf die in seinem Ressort ausgearbeiteten, sich eng an das englische System anschließenden „Richtlinien für die Regelung des Amateurwesens“ verteilen, und gab den versammelten Klubvertretern Gelegenheit, diese Richtlinien unter sich eingehend zu erörtern. Nach dem im Reichspostministerium eingenommenen Frühstück trat die Konferenz im Plenum noch einmal



zu einer langen Aussprache zusammen, worauf die Formulierung der hervorgetretenen Vorschläge und Gegenvorschläge einer engeren Kommission übertragen wurde. Das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen sind die untenstehend wiedergegebenen „Richtlinien“, die den Wünschen der deutschen Radioamateure weitgehend entgegenkommen dürften und die, wie wir hoffen, bald in Verordnungen übergehen werden.

Den Radioklubs wird bei dieser Regelung eine große Verantwortung zufallen, die sie nur dann tragen können, wenn ihre Mitglieder selbst von ernstem Streben erfüllt sind, wenn sie im Radiosport nicht nur eine Modesache erblicken, sondern eine Möglichkeit, sich in den Geist der Technik hineinzuleben und damit an einer neuen deutschen Zukunft zu bauen.

Das Reichspostministerium hat nichts unterlassen, um den Klubmitgliedern den Aufenthalt in Berlin so gewinnbringend wie möglich zu machen und veranstaltete eine Reihe Besichtigungen und Führungen. So wurden [die Trans-Radio-Betriebszentrale im Gebäude des Haupttelegraphenamtes besucht, das Voxhaus, von dem aus z. Zt. der Rundfunk für Berlin und Umgebung gesendet wird, die Großstation Nauen und die Hauptfunkstelle Königswusterhausen.

Über das Neueste auf dem Gebiete des Radioamateurwesens in Amerika wurde in einem fesselnden Vortrage des Präsidenten im Reichstelegraphenamte, Prof. Dr. K. Wagner, berichtet. Zahlreiche originelle Versuche, die neue Perspektiven für die Verbesserung des Lautsprechers und der Rückkopplungsschaltung beim Empfänger eröffneten, wurden vorgeführt.

So haben wohl alle Teilnehmer von neuem sich überzeugen können, daß das hauptsächlich der Telegraphie dienende deutsche Großfunkwesen auf der Höhe des fortgeschrittensten Auslandes steht. Aber die Verhandlungen haben auch die Hoffnung erweckt, daß bald auch bei uns die bisher so stiefmütterlich behandelte „Radio-telephonie für alle“ zur Bedeutung ihrer großen Schwester erhoben werden wird.

\* \* \*

#### Vorläufige Richtlinien für die Regelung des Radioamateurwesens.

I. Eingetragenen Vereinen, deren Satzungen die Mindestbedingungen für zugelassene Amateurvereine erfüllen (vergl. unter II), kann auf Antrag eine Versuchserlaubnis erteilt werden.

Durch die Versuchserlaubnis erhalten

1. die Mitglieder des Vereins das Recht, in dem Vereinslaboratorium mit dessen Einrichtungen zu Ausbildungszwecken Versuche im Rahmen der Versuchserlaubnis vorzunehmen;
2. besonders vorgebildete reichsdeutsche Mitglieder (vgl. III 1a) außer dem in Ziffer I bezeichneten Recht ferner das Recht, selbständige Empfangsversuche unter Benutzung eigener Empfangsanordnungen im Rahmen der Versuchserlaubnis anzustellen;

3. der Verein das Recht, in dem Versuchslaboratorium zu Ausbildungszwecken auch Senderversuche im Rahmen der Versuchserlaubnis zu veranstalten.

#### II. Mindestbedingungen für die Anerkennung von Amateurvereinen.

1. Voraussetzung für die behördliche Anerkennung eines Vereins zur Förderung des Funkwesens ist die Vorlage seiner Satzung.
2. Aus der Satzung des Vereins muß eindeutig hervorgehen, daß es sich nicht um einen politischen oder rein gesellschaftlichen Zusammenschluß oder einen Zusammenschluß zu gewerblichen Zwecken handelt, sondern daß der Verein auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsbelange seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur praktischen Betätigung auf dem Gebiet der Funktechnik bieten will.
3. Im einzelnen muß die Satzung folgende Bestimmungen enthalten:

Der Verein wacht darüber, daß die Mitglieder die gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen der Versuchserlaubnis einhalten, ferner nach Möglichkeit darüber, daß die jeweiligen Bestimmungen der Funkverkehrsregelung durch Privatanlagen nicht verletzt werden.

Mitglieder, die trotz dreimaliger Warnung erneut gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen der Versuchserlaubnis verstoßen haben, werden vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

4. Der Verein reicht der Telegraphenverwaltung auf Wunsch seine Mitgliederliste ein. Bei Mitgliedern mit Versuchserlaubnis sind auch Zahl und Standort ihrer selbständigen Empfangsanordnungen anzuzeigen. Für jedes Mitglied mit Versuchserlaubnis ist eine Vierteljahrsgebühr von M....., für jedes andere Mitglied M..... an die Telegraphenverwaltung zu zahlen. Schüler und Studierende sind abgabefrei. Für den Eingang der Gebühren haftet der Verein gesamtschuldnerisch mit den Vereinsmitgliedern.

#### III. Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Versuchserlaubnis.

1. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Senderversuchsanlage und mehrerer Empfangsanordnungen für Vereinszwecke wird nach näherer Bestimmung und nach folgenden Vorschriften erteilt:
  - a) Die Mitglieder, die funktechnisch genügend vorgebildet sind, haben das Recht, in dem Vereinslaboratorium mit dessen Einrichtungen zu Ausbildungszwecken Versuche vorzunehmen. Außerdem haben sie die Befugnis, selbständige Empfangsversuche



- unter Benutzung eigener Empfangsanordnungen anzustellen. Die Empfangsanordnungen müssen den anliegenden technischen Bedingungen entsprechen. Der Nachweis genügend funktechnischer Vorbildung ist dem Vorstand des Vereins nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung zu erbringen.
- b) Die übrigen Mitglieder haben lediglich das Recht, in dem Vereinslaboratorium mit dessen Einrichtungen zu Ausbildungszwecken Versuche vorzunehmen.
2. Die Anlagen dürfen nur zur Ausführung von Versuchen unter Ausschluß von Nachrichtenübermittlung jeder Art benutzt werden; zugelassen zur Aufnahme ist der deutsche und ausländische Unterhaltungsrundfunk sowie die „an Alle“ gegebenen (CQ) Nachrichten. Der Inhalt anderen Funkverkehrs darf weder niedergeschrieben noch anderen Persönlichkeiten mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden.
  3. Eine Verwendung der Versuchsanordnungen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.
  4. Bei der Vornahme von Sendeversuchen sind die jeweiligen Vorschriften der örtlichen Behörden der Reichstelegraphenverwaltung in bezug auf Energie, Wellenlänge und Verkehrszeit zu berücksichtigen. Beim Empfang ist Vorsorge zu tragen, daß eine Ausstrahlung von Schwingungen vermieden wird.
  5. Die Inhaber der Genehmigungen sind dafür haftbar, daß der übrige Funkverkehr nicht gestört wird. Sie haften für etwaige Schäden, die durch ihre Maßnahmen dem Reich oder Dritten entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
  6. Einer Aufforderung der Telegraphenverwaltung, den Betrieb der Anlagen zeitweilig einzustellen, müssen die Inhaber der Genehmigung ohne Verzug entsprechen.
  7. Die Beauftragten der Telegraphenverwaltung haben das Recht, die Räume und Grundstücksteile, in denen sich die Versuchsanordnungen des Vereins und die selbständigen Anlagen von Mitgliedern befinden, zur Prüfung der Anlagen und ihres Betriebes zu betreten.
  8. Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet, dem Aufbau eines geordneten Rundfunkwesens durch keinerlei Maßnahmen Schwierigkeiten zu bereiten und keine der auf diesem Gebiet getroffenen Bestimmungen der Telegraphenverwaltung zu übertreten.
  9. Die Ergänzung oder Änderung der Genehmigungsbedingungen bleibt vorbehalten.
  10. Die Genehmigung kann entzogen werden bei Zuwiderhandlungen gegen die jeweiligen Bestimmungen, sowie wenn die Telegraphenverwaltung den Eindruck erhält, daß der Verein in bezug auf die Aufnahme seiner Mitglieder und andere wesentliche Bedingungen wiederholt verstoßen hat.
  11. Die Versuchserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie erlischt ohne weiteres, wenn der Verein sich auflöst oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird.